



Brüssel, den 9. Dezember 2015  
(OR. fr)

---

Interinstitutionelles Dossier:  
2012/0175 (COD)

---

14642/1/15  
REV 1

CODEC 1601  
ECOFIN 926  
SURE 40  
EF 211

## I/A-PUNKT-VERMERK

---

|            |                                                                                                                                                                                                                                       |
|------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Absender:  | Generalsekretariat des Rates                                                                                                                                                                                                          |
| Empfänger: | Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat                                                                                                                                                                                                 |
| Betr.:     | Entwurf einer Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über<br>Versicherungsvertrieb und zur Aufhebung der Richtlinie 2002/92/EG<br>(Neufassung) <b>(erste Lesung)</b><br>- Annahme des Gesetzgebungsakts <b>(RA + E)</b> |

---

1. Die Kommission hat dem Rat am 5. Juli 2012 ihren Vorschlag<sup>1</sup>, der sich auf Artikel 53 Absatz 1 und Artikel 62 AEUV stützt, übermittelt.
2. Der Wirtschafts- und Sozialausschuss hat seine Stellungnahme am 12. Dezember 2012<sup>2</sup> abgegeben.
3. Das Europäische Parlament hat seinen Standpunkt in erster Lesung zu dem Kommissionsvorschlag am 24. November 2015 festgelegt. Das Ergebnis der Abstimmung im Europäischen Parlament entspricht dem zwischen den Organen ausgehandelten Kompromiss und dürfte somit für den Rat annehmbar sein<sup>3</sup>.

---

<sup>1</sup> Dok. 12407/12.

<sup>2</sup> ABl. C 44 vom 15.2.2013, S. 95.

<sup>3</sup> Dok. 14219/15.

4. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter wird daher gebeten, seine Zustimmung zu bestätigen und dem Rat vorzuschlagen, dass er
- den Standpunkt des Europäischen Parlaments (Dok. PE-CONS 49/15) auf einer seiner nächsten Tagungen als A-Punkt billigt;
  - beschließt, die im Addendum zu diesem Vermerk enthaltene Erklärung in das Protokoll über die betreffende Tagung aufzunehmen.

Billigt der Rat den Standpunkt des Europäischen Parlaments, so ist der Gesetzgebungsakt erlassen.

Nach der Unterzeichnung durch den Präsidenten des Europäischen Parlaments und den Präsidenten des Rates wird der Gesetzgebungsakt im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht.

---